# WOLFER & FREY

#### RECHTSANWÄLTE

DR. ROBERT WOLFER DR. FRITZ FREY DR. KONRAD WILLI LIC. LUKAS WOLFER

Baurekursgericht des Kantons Zürich 1. Abteilung Postfach 8090 Zürich

TEL. Kanzlei 044 211 87 83
TEL. RW 044 211 09 80
TEL. FF 044 211 87 84
TEL. KW 044 212 39 10
TEL. LW 044 211 87 81

FAX E-MAIL WEBSITE 044 211 20 79

kanzlei@wolfer-frey.ch www.wolfer-frey.ch

MITGLIEDER DES SCHWEIZERISCHEN ANWALTSVERBANDES

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

8021 ZÜRICH, 22. April 2014/FF/at NÜSCHELERSTRASSE 35, POSTFACH 1123 PAKETADRESSE: 8001 Zürich

#### G.-Nr. R1S.2014.05004

#### In Sachen

# ARCHICULTURA, Stiftung für Orts- und Landschaftsbildpflege,

Postfach, 6002 Luzern,

vertreten durch RA Dr. Fritz Frey, Wolfer & Frey, Nüschelerstrasse 35, Postfach 1123, 8021 Zürich

#### Rekurrentin

#### gegen

- 1. Bausektion der Stadt Zürich, Amtshaus IV, 8021 Zürich
- 2. Baudirektion Kanton Zürich, Walchetor, Postfach, 8090 Zürich
- 3. <u>Einfache Gesellschaft Kunsthaus-Erweiterung (EGKE)</u>, c/o Thomas Müller, Baiergasse 2, 4126 Bettingen/BS, bestehend aus:
  - 3.1. Zürcher Kunstgesellschaft, Winkelwiese 4, 8001 Zürich
  - 3.2. Stiftung Zürcher Kunsthaus, Heimplatz 1, 8001 Zürich
  - 1.3. Stadt Zürich, Stadthaus, 8022 Zürich

vertreten durch RA Dr. Felix Huber, Bellerivestrasse 10, 8008 Zürich

### Rekursgegnerschaft

betreffend Baubewilligung

beziehe ich mich auf die (direkt an meine Klientin statt an mich; vgl. dazu meine Vollmacht ad acta) zugestellten Rekursantworten der Rekursgegnerschaft und unterbreite Ihnen dazu im Namen und Auftrag der Rekurrentin die nachstehende

# Replik

unter <u>Wiederholung der bereits im Rekurs gestellten Anträge, unter Kosten-und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerschaft.</u>

- I. Ungenügende städtebauliche Einordnung bzw. fehlende Rücksichtnahme auf benachbarte Schutzobjekte
   (§ 238 II PBG in Verbindung mit Art. 10 GBV)
- 1. Vorbemerkung: Keine Rügeeinschränkung durch Gestaltungsplan
  - Sowohl die Stadt Zürich wie auch die Baudirektion stellen sich auf den Standpunkt, dass die Kritik an der Grösse (Volumen/Dimensionen) des Neubauprojekts verspätet sei, da dieser Aspekt bereits durch den öffentlichen Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung beurteilt bzw. vorweggenommen worden sei. Dieser Rechtsauffassung ist zu widersprechen, aus folgenden Gründen:
  - a) Richtig ist, dass mit einem stark projektbezogenen Sondernutzungsplan die Einordnung eines Bauvorhabens in seine landschaftliche und bauliche Umgebung weitgehend vorweggenommen werden *kann*. Dies ist aber keineswegs zwingend. Je offener ein Gestaltungsplan formuliert ist und je grösser demgemäss der Spielraum

für die Projektierung ist, desto weniger (bis gar nicht) wird die Einordnung des konkreten Projekts durch den Gestaltungsplan vorweggenommen.

- b) Die Stadt verweist zur Begründung ihres Standpunkts auf die Präjudizien zum Stadion-Projekt (VB.2006.00354). Dabei verschweigt sie aber, dass der Gestaltungsplan "Stadion Zürich" mit den besonderen Vorschriften viel konkreter und projektbezogener formuliert war, als es der diesem Erweiterungsbau zugrundeliegende Gestaltungsplan ist. Der vorliegende Gestaltungsplan legt die äusseren Abmessungen des Projekts keineswegs bindend fest. So definiert er lediglich einen "Gebäudemantel" und sagt bloss, dass auf die Mantellinie gebaut werden darf (Art. 6 GPV); er schreibt dies aber keineswegs vor, schon gar nicht zwingend, sondern überlässt dies der (im Baubewilligungsverfahren zu überprüfendenden) Projektierung, welche wiederum einer rechtlichen Überprüfung nur standhalten kann, wenn sie u.a. der zentralen Gestaltungsvorgabe von Art. 10 GPV Rechnung trägt. Nach dieser Vorschrift sind alle Bauten und Anlagen nicht nur für sich, sondern insbesondere auch "in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute städtebauliche Gesamtwirkung erreicht wird. In der gleichen Vorschrift wird sodann ausdrücklich auch festgehalten, dass diese Anforderung namentlich auch für das Zusammenwirken mit den schützenswerten benachbarten Gebäuden und deren Umschwung Geltung besitzt.
- möglich und erlaubt sein, die ungenügende städtebauliche/architektonische Einordnung und Qualität des Neubauprojekts vollumfänglich also auch im Lichte der Gebäudedimensionen und ohne Einschränkungen zu kritisieren und deren Überprüfung zu verlangen. Das gleiche gilt auch mit Blick auf die Rüge, dass das Projekt städtebaulich die nötige Rücksicht auf die schützenswerten Nachbarobjekte vermissen lasse (wie etwa auf das *Schauspielhaus*, das neben diesem monumentalen Erweiterungsbau zu einem eigentlichen

Zwerg mutiert). Wenn diese Rügen nicht zulässig sein sollten, würde nicht nur die Vorschrift von Art. 10 GBV zu einer reinen Worthülse degradiert, sondern bewusst auch in Kauf genommen, dass diese konkrete Einordnungsprüfung im gesamten Verfahren unterbleibt.

# 2. Ungenügende städtebauliche Einordnung

Gemäss Art. 10 GPV werden an die Gestaltung und Einordnung eia) nes Neubaus im Gestaltungsplangebiet überdurchschnittlich hohe Anforderungen gestellt, und zwar insbesondere auch hinsichtlich seiner städtebaulichen Auswirkungen. Verlangt wird, dass damit eine "besonders gute städtebauliche Gesamtwirkung" erreicht wird. Erforderlich ist also nicht bloss eine "gute" Gesamtwirkung, wie dies in Fällen von § 238 Abs. 2 PBG der Fall ist, sondern weitergehend eine "besonders gute" Gesamtwirkung. Weshalb diese hohe Messlatte im konkreten Fall erreicht sein soll, wird von der Stadt nicht näher begründet. Vielmehr wird lediglich behauptet, dass das Neubauprojekt die geforderte Gestaltungsqualität erfülle, worin jedoch noch keine ausreichende Begründung im Sinne von § 10 Abs. 2 VRG liegt. Wo eine Behörde – wie hier – einen Ermessensspielraum besitzt, ist sie verpflichtet, ihren Entscheid ausführlich, differenziert und sorgfältig zu begründen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum VRG, N. 41 zu § 10). Diesem Begründungserfordernis kommt die Stadt auch in der Rekursantwort nicht nach, da sie damit nur - in leicht geänderten Worten - nochmals wiedergibt, was sie schon – unsubstantiiert – im Bauentscheid ausgeführt hat. Soweit die Stadt darüber hinaus darauf verweist, dass der Gestaltungsplan die Realisierung des Siegerprojekts des vorausgegangenen Planungswettbewerbs bezwecke, liegt darin keine taugliche, im Rahmen des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens überprüfbare Begründung, da es in diesem Verfahren nicht um die Beurteilung des Juryentscheides geht, sondern um die Beantwortung der Rechtsfrage, ob mit diesem Neubauprojekt die geforderte "besonders gute städtebauliche Gesamtwirkung" erreicht wird oder nicht.

b) Die städtebauliche Bedeutung dieses Ortes wird im *Gutachten Ar-chäologie und Denkmalpflege vom 15. Juni 2006*, das von den städtischen Fachleuten im Rahmen der Testplanung zur Kunsthauserweiterung erstellt wurde, sehr detailliert beschrieben und gewürdigt (act. BRG Nr. 13.7). Das Areal bildet Bestandteil der *barocken Schanzen* (Teil der ehemaligen Stadtbefestigung)

#### BO: Kolorierter Plan Schanzen (Beilage 1)

und wurde nach deren Abbruch mit einer repräsentativen, offenen Bebauung gestaltet. In gleicher Weise wurde auch bei den folgenden Arealen (Kantonsschule, Universität, ETH) verfahren. Die Rämistrasse wurde im Zuge dieser Entwicklung nicht nur in verkehrlicher Hinsicht, sondern auch in städtebaulicher Hinsicht zur Zürcher Version einer Ringstrasse. Alle so entstandenen wichtigen Bauten entlang dieser Strasse verfügen über grosszügiges Vorgelände, räumliche Gesten und /oder Umraum. Sie stehen nicht direkt an der Strasse und können "atmen", wie es sich für repräsentative Bauten an eine Ringstrasse europäischen Zuschnitts gehört.

Das Neubauprojekt weicht diametral von diesen bereits bestehenden c) Folgebauten ab. Es ist derart gross und monumental geraten, dass es das Areal zwischen Rämistrasse, Heimplatz und Kantonsschulstrasse vollständig auffüllt und jegliche Blickachsen schliesst. Der Neubau kommt satt an das Trottoir der Rämistrasse zu liegen und stellt damit eine eigentliches Hindernis (statt einen Auftakt) zu der im Masterplan beschworenen "Kultur- und Bildungsmeile" dar. Durch die aus Verkehrsgründen notwendige Aufweitung der Rämistrasse (siehe dazu das Strassenprojekt "Heimplatz" verschlechtert sich diese missglückte städtebauliche Einordnung noch weiter, da dadurch das Trottoir noch näher an den Baukörper gedrückt wird und jeglicher Raum für Baumreihen oder Baumalleen im Bereich Rämistrasse/Heimplatz) genommen wird. Solche Baumreihen oder Baumalleen sind jedoch im städtischen Alleenkonzept ausdrücklich vorgesehen und werden auch in der "Entwicklungsplanung Hochschulgebiet" über die Zukunft des Hochschulstandortes Zürich ausdrücklich gefordert.

BO: Offizielle Visualisierung des Erweiterungsbaus (<u>Beilage 2</u>)
 Ausschnitt aus dem Zürcher Alleenkonzept (<u>Beilage 3</u>)
 Entwicklungsplanung Hochschulgebiet; <u>Edition</u> des Master- und Richtplans durch Kanton und Stadt Zürich

Im bereits zitierten Gutachten Archäologie und Denkmalpflege der d) Stadt Zürich vom 15. Juni 2006 wird speziell hervorgehoben, dass die städtebauliche Qualität des Heimplatzes nicht nur die Summe der einzelnen Gebäude umfasse, sondern auch die städtebauliche Struktur mit freiem Platzraum in der Mitte und verschiedenen Blickachsen, und dass umgekehrt die architektonische Wirkung der an den Heimplatz angrenzenden Bauten stark von dieser offenen Struktur abhängig ist (act. BRG Nr. 13.7 S. 31). Mit dem Neubauprojekt wird dieser städtebaulichen Struktur nicht nur keinerlei Rücksicht getragen, sondern sie wird durch die kompromisslose Strassenrandbebauung unter Verzicht auf jegliches Vorgelände, städtebauliche Geste und kubische Differenzierung regelrecht zerstört. Der Neubau sucht nicht den Dialog mit seinem städtebaulichen Umfeld, sondern verweigert jede Kommunikation mit seiner Umgebung. Er Baukörper ist auf allen Seiten stumm, seine Architektur introvertiert und nach innen gekehrt. Ein eigentlicher Kunsttresor, aber ohne Bezug auf das städtebauliche Umfeld.

Zur Erinnerung: Der Kunsthaus-Erweiterungsbau der Gebrüder Pfister aus dem Jahre 1958 musste seinerzeit durch qualifizierte Intervention (von Prof. Dr. Martin Usteri und Ernst Gisel) erst für das Pfauengebiet verträglich gemacht werden, bevor er realisiert werden konnte. Die Umstellungen waren erheblich: freies (rundum verglastes) Erdgeschoss, Bührlesaal auf Stützen, Öffnung zur Altstadt. Offenbar scheint man aus dieser Erfahrung nichts gelernt zu haben!

e) Stichwortartig lassen sich die *gravierenden Einordnungsmängel* des Neubauprojekts wie folgt zusammenfassen:

## Seite Heimplatz

- Hermetischer Auftritt, kontaktscheu, abweisend und damit ungeeignet für den hochkommunikativen Ort des Heimplatzes
- Keine Eingangsgeste, Öffnung nur ca. 8.5% der Anstosslänge
- Keine Vorzone beim Eingang (kein Treffpunkt, kein Wetterschutz)
- Kein offenes Erdgeschoss (Sandsteinpalisaden bis Boden)
- Keine Adressierung (Zuwendung) zum Platz

#### Seite Rämistrasse

- Hermetischer Auftritt
- Entwertung des anliegenden Trottoirs auf über 60m Länge
- Die geforderte Baumreihe mit entsprechenden Vorraum abgelehnt
- Keine grüne Vorzone wie Kantonsschule
- Kultur- und Bildungsmeile von Zürich (gemäss Masterplan) nicht möglich
- Durststrecke für die Fussgänger

## Seite Kantonsschulstrasse

- Dem ursprünglich mit Schaufassade auf den Turnplatz ausgerichteten Schulhaus Wolfbach wird der Erweiterungsbau ins Gesicht gestellt
- Erweiterungsbau an Stelle des Turnplatzes/heute Park lässt Strassenschlucht entstehen
- Weder kubisch noch gestalterisch eine Reaktion auf das Gegenüber
- Fassade steht direkt am Trottoir kein grüner Umraum wie Kantonsschule; es ist weder eine Baumreihe noch eine Baumallee möglich und vorgesehen
- Durststrecke für die Fussgänger

#### Seite Kantonsschule

- Keine Geste, keine Anerkennung des Leitbaus des demokratischen Aufbruchs im Kanton Zürich
- Weder auf die Freitreppe noch auf die 3-achsige Eingangshalle der Kantonsschule wird geantwortet
- Die Sichtachse zum Pfauen wird von der Rückfassade konsequent verstellt
- Keine räumliche Geste zum Garten der Künste
- Kantonsschulpark hat keinen räumlichen Bezug zu Heimplatz oder Altstadt

als Flachdachgebäude konzipiert ist und mit dieser Dachform in Widerspruch zu sämtlichen umliegenden Bauten steht. In Art. 10 GPV wird aber eine besonders gute städtebauliche Gesamtwirkung auch in Bezug auf die Dachlandschaft verlangt. Selbst die (geschützte) alte Kantonsschule besitzt hinter den Zinnen teilweise noch das alte historische Walmdach. Das streitige Bauprojekt kollidiert somit auch in diesem Punkt mit den Gestaltungsvorgaben des Gestaltungsplans. Indem die Stadt gleichwohl eine Bewilligung für dieses (dominante) Flachdachgebäude erteilt hat, hat sie somit gegen die von ihr selbst aufgestellten Regeln verstossen. Und dies ohne Angabe der vorgeschriebenen Begründung (§ 10 Abs. 2 VRG).

# II. Unauflösbarer Konflikt mit den Anliegen des Verkehrs

# 1. Fehlende Koordination mit der Umgestaltung des Heimplatzes

Die Rekurrentin hat in ihrem Rekurs darauf hingewiesen, dass wegen der kompromisslosen Strassenrandbebauung durch den Neubau nicht nur das für die Museumsbesucher notwendige Vorgelände fehlt, sondern dass deswegen auch der Heimplatz seine städtebaulichen und verkehrlichen Funktionen nicht mehr ausreichend wahrnehmen kann (Rekurs S. 11). Diese Kritik hat sich zwischenzeitlich bestätigt. Die Stadt Zürich hat kürzlich – im Februar/März 2014 – das Strassenprojekt für die Umgestaltung des Heimplatzes öffentlich aufgelegt und das Einwendungsverfahren gemäss § 13 StrG durchgeführt. Der Auflageplan hat in aller Deutlichkeit gezeigt, dass das Kunsthaus-Erweiterungsprojekt in seiner geplanten Form mit den Anliegen des Verkehrs nicht vereinbar ist.

#### BO: Auflageplan "Heimplatz" (Beilage 4)

Ein bewilligungspflichtiges raumwirksames Bauvorhaben ist nach allgemeinen Koordinationsgrundsätzen von Bundesrechts wegen (Art. 25a

RPG) unter sämtlichen relevanten Aspekten des Planungs-, Bau- und Umweltrechts zu koordinieren, und zwar sowohl in materieller als auch formeller Hinsicht. Die Umgestaltung des Heimplatzes ist ohne weiteres raumwirksam und muss somit zwingend mit dem Bewilligungsverfahren für den Neubau des Kunsthaus-Erweiterungsprojekts zu koordinieren. Dies ist aber offensichtlich nicht geschehen, was sich mit Blick auf die verkehrlichen Bedürfnisse im Bereiche des Heimplatzes zu einem eigentlichen Desaster entwickelt.

Zur Erinnerung: Der Heimplatz ist aus verkehrlicher Sicht von überragender Wichtigkeit für Stadt und Kanton Zürich. Denn:

- Die Rämistrasse ist eine kantonale Hauptverkehrsstrasse.
- Die Heimstrasse ist regional klassiert.
- Durch die Rämistrasse wie auch durch die Heimstrasse führen gemäss regionalem Richtplan regionale Velorouten. Entsprechende Velowege fehlen jedoch noch vollständig.
- Sowohl in der Rämistrasse als auch in der Heimstrasse verlaufen mehrere Tram- und Buslinien. Bergseitig des Heimplatzes, zwischen diesem und dem Neubauprojekt, befindet sich eine Tramhaltestelle, eine weitere Tramhaltestelle befindet sich heute noch an der Rämistrasse vor dem Kunsthaus, diese soll gemäss Strassenprojekt aber offenbar bergwärts, in den Bereich zwischen dem Neubauprojekt und der Pfauen-Apotheke, verschoben werden. Eine Bushaltstelle befindet sich sodann seeseitig des Heimplatzes.
- Im Weiteren verlaufen um diesen Platz herum mehrere planerisch festgelegte öffentliche Fusswegverbindungen.
- Und schliesslich soll neu auch noch eine oberirdische Verbindung zwischen dem bestehenden Kunsthaus und dem Erweiterungsbau geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll im Zuge der Umgestaltung des Heimplatzes auch dessen Überquerbarkeit verbessert werden.

Mit Blick auf diese verkehrliche Bedeutung ist der enge sachliche Zusammenhang zwischen Neubauprojekt und Strassenprojekt offensichtlich. Trotzdem wurde das Baubewilligungsverfahren nicht mit dem Strassenprojektierungsverfahren materiell und formell koordiniert, was nicht nur rechtsfehlerhaft ist, sondern auch ganz massiv die *Planung der Heimplatzumgestaltung nachteilig präjudiziert*, wie der Auflageplan zeigt. Nachdem bereits das Gestaltungsplanverfahren nicht mit der Strassenplanung koordiniert wurde, hätte spätestens das vorliegende Baubewilligungsverfahren darauf abgestimmt werden müssen. Um den verschiedenen verkehrlichen Bedürfnissen den notwendigen Raum (Platzbedarf) zu verschaffen und gleichzeitig die im Gestaltungsplan vorgeschriebene besonders gute städtebauliche Gesamtwirkung des Neubaus innerhalb dieser Verkehrsachsen zu gewährleisten, drängt sich zwingend ein Koordination dieser raumwirksamen Vorhaben auf. Um dies zu ermöglichen, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Entweder wird die Baubewilligung aufgehoben und die Sache zur Ergänzung (Koordination) an die Vorinstanz zurückgewiesen;
- oder es wird das vorliegende Rekursverfahren sistiert, bis das definitive Strassenprojekt festgesetzt wird, und es wird alsdann auf dessen Basis die "besonders gute städtebauliche Gesamtwirkung" des Neubauprojekts beurteilt.

Die erstere Möglichkeit ist die sachgerechtere. Sie stellt sicher, dass alle massgeblichen raumwirksamen Gesichtspunkte bei der Projektbeurteilung angemessen berücksichtigt werden, und sie entspricht damit den einschlägigen Koordinationsvorgaben von RPG und PBG.

# 2. <u>Konkrete raumwirksame Konfliktpunkte zwischen Neubauprojekt und Strassenprojekt</u>

Aus dem Auflageplan des Strassenprojekts (<u>Beilage 1</u>) lassen sich folgende raumwirksame Konfliktpunkte, welche die Gestaltung und städtebauliche Wirkung des Neubauprojekts nachhaltig beeinträchtigen, ersehen:

 Die Erstellung der neuen Tramhaltestelle im Bereich zwischen dem Neubauprojekt und der Pfauen-Apotheke erfordert zwingend eine erhebliche Aufweitung der Rämistrasse, mit der Folge, dass das heutige Trottoir um volle 3.25 m nach Westen, d.h. zum Neubauprojekt, verschoben werden müsste. Der Bereich zwischen neuer Strassengrenze und Neubaufassade betrüge lediglich noch 4.08 m. Wenn auf diesem Raum auch noch Veloabstellplätze (mit der üblichen Unordnung) untergebracht werden müssen, stünde den Fussgängern gerade noch eine Trottoirtiefe von weniger als 2 Meter an der Rämistrasse bergwärts zur Verfügung. Zusammen mit der weitgehend geschlossenen, deutlich über 20 m hohen Neubaufassade ergäbe dies weder städtebaulich noch verkehrlich eine akzeptable Situation, schon gar nicht eine "besonders gute städtebauliche Gesamtwirkung".

- Die im Auflageplan ausgewiesenen Traminseln der neuen Haltestelle besitzen zudem lediglich eine Breite von 2.60 m, was alles andere als üppig ist, wenn der starke Verkehr berücksichtigt wird, der auf der Rämistrasse seit der Sperrung des Limmatquais herrscht.
- Die Strassenspuren zwischen neuer Haltestelle und Trottoir betragen zudem gerade noch je 3.25 m. Diese Mass ist völlig ungenügend für die Einrichtung (Markierung) der im regionalen Richtplan vorgesehenen regionalen Veloroute. Dafür bräuchte es mehr Platz gegen Westen (und damit eine Verschmälerung des Neubauprojekts).
- Die Haltestelle vor dem Schauspielhaus soll laut Auflageplan offenbar aufgehoben werden. Dies mag umsetzbar sein für die Tramlinien 5 und 9, ist es aber nicht für die Tramlinie 8. Die Aufhebung dieser Haltestelle wurde bis heute noch nie öffentlich diskutiert, und es nicht zu erwarten, dass dies ohne Weiterungen durchsetzbar ist.
- Die vorgesehene Verlängerung und gleichzeitige Verbreiterung der Traminseln der Haltestelle der Linie 3 (vor dem Neubau) würde die Strassenspuren beeinträchtigen und ebenfalls auf 3.25 verschmälern. Auch hier könnte die im regionalen Richtplan festgelegte Veloroute somit nicht realisiert werden. Ohne Ausscheidung einer Velospur ist der Sicherheit der Velofahrer aber nicht Genüge getan werden. Dafür bräuchte es mehr Platz gegen Süden (und damit eine Verschiebung des Neubauprojekts).

- Im Auflageplan sind drei Bäume längs der Heimstrasse, direkt vor dem Neubauprojekt, festgelegt. Durch diese Festlegung wird der (ohnehin viel zu schmale) Fussgängerbereich vor dem Neubauprojekt zusätzlich eingeengt. Wie sollen sich die Museumsbesucher (und auch die übrigen Fussgänger wie Tramumsteiger etc.) hier überhaupt noch (sicher) bewegen?

# III. Augenschein/Gutachten

Die Rekurrentin hat in Ihrem Rekurs die Durchführung eines Augenscheins sowie den Beizug von geeigneten Gutachten beantragt. An diesen Anträgen wird festgehalten.

Mit freundlichen Grüssen

(Dr. Fritz Frey)

Einschreiben Fünffach

Beilagen gemäss Beilagenverzeichnis

# Beilagenverzeichnis

- ./1 Kolorierter Plan Schanzen
- ./2 Offizielle Visualisierung des Erweiterungsbaus
- ./3 Ausschnitt aus dem Zürcher Alleenkonzept
- ./4 Auflageplan "Heimplatz"